

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Dezember 2012

Nummer 33

INHALT

Tag		Seite
18. 12. 2012	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (DVO-NVwVG) ... 20210 (neu), 20210 03 02, 20210 03 04, 20210 03 03, 20210 03 01	602
4. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen	604 22210
13. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden	605 20120
13. 12. 2012	Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz	610 20411

Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
(DVO-NVwVG)

Vom 18. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 3, des § 6 Abs. 2, des § 34 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und des § 67 a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen
im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

(1) Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren können vollstreckt werden

1. privatrechtliche Geldforderungen des Landes, einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
 - a) aus der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen sowie aus der Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und elektrischer Energie,
 - b) aus der Lieferung von Holz, sonstigen Forsterzeugnissen und Wild, aus forstlichen Nebennutzungen und aus Forstdienstleistungen,
 - c) aus der Inanspruchnahme der Naturschutzverwaltung des Landes,
 - d) aus Leistungen des Rettungsdienstes sowie aus der Inanspruchnahme von Krankenhäusern und der Tierärztlichen Hochschule Hannover,
 - e) aus der Benutzung von Hafenanlagen,
 - f) aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger Überlassung von eigenen Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen,
 - g) aus Verpachtung und sonstiger Überlassung von Rechten an den in Buchstabe f bezeichneten Sachen,
 - h) aus einem Anspruchsübergang
 - aa) nach § 33 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - bb) nach § 95 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - cc) nach den §§ 93 und 94 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und
 - dd) nach § 27 g des Bundesversorgungsgesetzes,
 - i) aus der Gewährung von Darlehen zur Förderung des Wohnens und der Modernisierung von Gebäuden,
 - j) aus der Inanspruchnahme von Kindertagesstätten, Volkshochschulen und Musikschulen,
 - k) aus der Inanspruchnahme der Materialprüfanstalten,
 - l) aus der Inanspruchnahme des Landesbetriebes „Mess- und Eichwesen Niedersachsen“ und
 - m) aus der Inanspruchnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
- und
2. Forderungen des Landes, einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts auf Zahlung von Erbbauzinsen.

(2) Zu den Forderungen nach Absatz 1 gehörige Säumniszuschläge, Zinsen und Mahnkosten können ebenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt werden.

§ 2

Weitere Vollstreckungsbehörden

Weitere Vollstreckungsbehörden sind

1. die Klosterkammer Hannover,
2. die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Landesverbände,
3. die landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
4. der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle,
5. die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
6. die Medizinische Hochschule Hannover.

§ 3

Kostenbeitrag für Vollstreckungshilfe

¹Leistet eine Vollstreckungsbehörde einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Vollstreckungshilfe, so zahlt diese einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 27,10 Euro je Vollstreckungshilfeersuchen. ²Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckungshilfe wegen Forderungen des Landes.

§ 4

Versteigerung im Internet, Versteigerungsplattform

Versteigerungen im Internet (§ 34 Abs. 1 Satz 2 NVwVG) sind über eine allgemein zugängliche Versteigerungsplattform, die von einer öffentlichen Stelle betrieben wird, und nach Maßgabe der §§ 5 bis 9 durchzuführen.

§ 5

Zulassung zur und Ausschluss von der Teilnahme
an Versteigerungen im Internet

(1) Zur Teilnahme an Versteigerungen im Internet sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen zugelassen.

(2) ¹Von der Teilnahme an einer Versteigerung im Internet ausgeschlossen sind

1. die Beschäftigten der Vollstreckungsbehörde, die mit der Versteigerung befasst sind, und
2. Personen, denen die Verfügungsbefugnis über die Sache durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren entzogen worden ist,

sowie deren Angehörige. ²Wer § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwidergehandelt hat, kann von der Teilnahme an der Versteigerung ausgeschlossen werden. ³Für die Feststellung des Ausschlusses nach Satz 1 und für die Entscheidung über den Ausschluss nach Satz 2 ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, die die Versteigerung durchführt. ⁴Die Feststellung des Ausschlusses und die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betreiber der Versteigerungsplattform mitzuteilen.

(3) ¹Wer entgegen einem nach Absatz 2 festgestellten oder verfügten Ausschluss mehrfach an Versteigerungen über eine Versteigerungsplattform teilgenommen hat, kann von sämtlichen Versteigerungen im Internet im Anwendungsbereich dieser Verordnung dauerhaft oder befristet ausgeschlossen werden. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Beginn, Ende und Abbruch
von Versteigerungen im Internet

(1) ¹Die Versteigerung beginnt und endet zu den von der Vollstreckungsbehörde bestimmten Zeitpunkten. ²Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Beschreibung der Sache im Ausgebot angezeigt.

(2) ¹Die Vollstreckungsbehörde hat die Versteigerung abzubrechen,

1. wenn die Vollstreckung nach § 23 Abs. 1 NVwVG einzustellen ist,
2. wenn die Vollstreckung nach § 23 Abs. 1 NVwVG zu beschränken ist und die zu versteigernde Sache von der Beschränkung betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung ausreicht,
4. wenn die Veräußerung der Sache aus Rechtsgründen unzulässig ist,
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung der Sache unzutreffend ist,
6. wenn die Sache sich maßgeblich verschlechtert hat oder untergegangen ist oder
7. wenn die Versteigerung zu einem Zeitpunkt endet, zu dem der Zugriff auf die Versteigerungsplattform aus technischen Gründen, die der Betreiber der Versteigerungsplattform zu vertreten hat, nicht möglich ist.

²Das Recht des Betreibers der Versteigerungsplattform, die Versteigerung vor Ablauf der Versteigerungsfrist abzubrechen, bleibt unberührt. ³Mit dem Abbruch erlöschen die Gebote.

§ 7

Versteigerungsbedingungen

(1) ¹Die Sache ist im Ausgebot zu beschreiben. ²In der Beschreibung ist zu erklären, ob und inwieweit die Sache auf Mängel untersucht worden ist. ³Festgestellte Mängel sind in die Beschreibung aufzunehmen. ⁴Das Ausgebot muss eine Darstellung der Versand- und Zahlungsbedingungen und den Hinweis, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 30 NVwVG), enthalten. ⁵§ 37 Abs. 1 Satz 2 NVwVG bleibt unberührt.

(2) ¹Gebote können nur von Personen abgegeben werden, die zur Teilnahme an Versteigerungen im Internet zugelassen, nicht ausgeschlossen und bei dem Betreiber der Versteigerungsplattform registriert sind. ²Ein Gebot, das mittels automatisierter Datenverarbeitungsprozesse, die von dem Betreiber der Versteigerungsplattform nicht autorisiert sind, abgegeben wird, ist ungültig. ³Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) ¹Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens das Mindestgebot nach § 37 Abs. 1 NVwVG erreichende Gebot abgegeben hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2 NVwVG). ²Sie wird von dem Zuschlag unter Hinweis auf die Versand- und Zahlungsbedingungen per E-Mail benachrichtigt.

§ 8

Datenschutz

¹Das Ausgebot soll Angaben, die Rückschlüsse auf die Person der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zulassen, nicht enthalten. ²Der Betreiber der Versteigerungsplattform hat zu gewährleisten, dass die Bieterinnen und Bieter für die Versteigerung ein Pseudonym verwenden können.

§ 9

Verfahren nach dem Zuschlag

¹Der Gebotsbetrag und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der E-Mail nach § 7 Abs. 3 Satz 2 zu zahlen. ²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Zuschlag nach § 36 Abs. 2 bis 4 und § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 NVwVG.

§ 10

Übergangsvorschrift

Vollstreckungsverfahren, die am 31. Dezember 2012 eingeleitet waren, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften abgewickelt.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren vom 11. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 3),
2. die Verordnung über die pauschale Erstattung von Vollstreckungskosten vom 10. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 82), geändert durch § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 258),
3. die Verordnung über die Zwangsbeitreibung rückständiger Rundfunkgebühren vom 14. Juni 1990 (Nds. GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), und
4. die Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 12. September 1982 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 774).

Hannover, den 18. Dezember 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Schünemann

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Ämter
für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen

Vom 4. Dezember 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen vom 9. August 2011 (Nds. GVBl. S. 277) wird die Übersicht wie folgt geändert:

1. Beim Amt für Ausbildungsförderung bei der Technischen Universität Braunschweig wird der folgende neunte Spiegelstrich angefügt:
„— privaten Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg“.
2. Beim Amt für Ausbildungsförderung bei der Universität Hannover wird im sechsten Spiegelstrich die Bezeichnung „privaten Fachhochschule Ottersberg“ durch die Bezeichnung „privaten Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

W a n k a

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten der Finanzbehörden**

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768),
 2. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668),
 3. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566), insgesamt auch in Verbindung mit
 - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592),
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554),
 - § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
 - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030),
- und
4. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
 - § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
 - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),
 - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 - § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
 - § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),

- § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 597),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hannover“ durch das Wort „Niedersachsen“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen ist landesweit für die Auswertung der den Finanzbehörden zur Verfügung stehenden Datenbestände zuständig, um Sachverhalte zu ermitteln, die im Hinblick auf den Verdacht des Umsatzsteuerbetrugs bedeutsam sind; die Zuständigkeiten der Finanzämter bleiben unberührt.“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Verwaltung der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der weiteren Abgabe nach dem Niedersächsischen Spielbankengesetz (NSpielbG) sowie für die Steueraufsicht über die Spielbanken (§ 10 Abs. 5 NSpielbG) ist das Finanzamt Hannover-Mitte zuständig.“
3. In § 3 Nr. 5 wird die Zahl „200 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sachliche und örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern im Besteuerungsverfahren für die Bezirke anderer Finanzämter
— mit Ausnahme der Vollstreckung in bewegliche Sachen durch ihre Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten —“.
 - b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „sachlich zuständig für“ werden die Worte „Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer“ durch die Worte „Rennwett- und Lotteriesteuer“ ersetzt.
 - bb) Die Zeile mit der Zuständigkeit „für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland niedergelassene Versicherer für die Versicherungssteuer und die Feuerschutzsteuer“ wird mit allen Angaben gestrichen.
5. In der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2) wird in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Zulassungsbehörden“ die Angabe „Soltau-Fallingbostal“ durch das Wort „Heidekreis“ ersetzt.
6. Die Anlage 3 (zu § 3) erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 13. Dezember 2012

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 6)

„Anlage 3

(zu § 3)

Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Finanzämter für Großbetriebsprüfung

Nr.	Finanzamt für Großbetriebsprüfung	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter
1	Braunschweig	Außenprüfung — von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Jagdbetrieben sowie gewerblich betriebenen Gärtnereien und Tierhaltungen — im übrigen gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe — bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Bad Gandersheim Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Buchholz in der Nordheide Celle Cuxhaven Gifhorn Goslar Göttingen Helmstedt Herzberg am Harz Lüchow Lüneburg Northeim Osterholz-Scharmbeck Peine Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Wolfenbüttel Zeven Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Gifhorn Goslar Helmstedt Peine Wolfenbüttel
2	Göttingen	Außenprüfung — im gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe, die Jagdbetriebe und die gewerblich betriebenen Gärtnereien und Tierhaltungen — bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Alfeld (Leine) Bad Gandersheim Göttingen Herzberg am Harz Hildesheim Holzminden Northeim
3	Hannover	Außenprüfung — im Bereich des Versicherungsgewerbes	Alfeld (Leine) Bad Gandersheim Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Buchholz in der Nordheide Burgdorf Celle Cuxhaven Gifhorn Goslar Göttingen Hameln Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Helmstedt Herzberg am Harz Hildesheim Holzminden Lüchow

Nr.	Finanzamt für Großbetriebsprüfung	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter
		— im Bereich des Versicherungsgewerbes	Lüneburg Nienburg (Weser) Northeim Osterholz-Scharmbeck Peine Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Stadthagen Sulingen Syke Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Wolfenbüttel Zeven
		— von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Jagdbetrieben und gewerblich betriebenen Gärtnereien und Tierhaltungen	Alfeld (Leine) Burgdorf Hameln Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Hildesheim Holzminden Nienburg (Weser) Stadthagen Sulingen Syke
		— im übrigen gewerblichen Bereich	Burgdorf
		— bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Hameln Hannover Land I Hannover Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Nienburg (Weser) Stadthagen
4	Oldenburg (Oldenburg)	Außenprüfung	
		— im Bereich des Versicherungsgewerbes	Aurich
		— von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Jagdbetrieben und gewerblich betriebenen Gärtnereien und Tierhaltungen	Bad Bentheim Cloppenburg Delmenhorst Emden Leer (Ostfriesland) Lingen (Ems) Norden Nordenham Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt Papenburg Quakenbrück Vechta Westerstede Wilhelmshaven Wittmund
		— im übrigen gewerblichen Bereich	Aurich
		— bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Cloppenburg Delmenhorst Emden Leer (Ostfriesland) Norden Nordenham Oldenburg (Oldenburg) Westerstede Wilhelmshaven Wittmund

Nr.	Finanzamt für Großbetriebsprüfung	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter
5	Osnabrück	Außenprüfung — im gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe, die Jagdbetriebe und die gewerblich betriebenen Gärtnereien und Tierhaltungen — bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Bad Bentheim Lingen (Ems) Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt Papenburg Quakenbrück Sulingen Syke Vechta
6	Stade	Außenprüfung — im gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe, die Jagdbetriebe und die gewerblich betriebenen Gärtnereien und Tierhaltungen — bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Buchholz in der Nordheide Celle Cuxhaven Lüchow Lüneburg Osterholz-Scharmbeck Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Zeven

Berichtigung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz

§ 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 503) wird wie folgt berichtigt:

1. Im zweiten Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.
2. Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung „(3)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

Hannover, den 13. Dezember 2012

Niedersächsisches Justizministerium

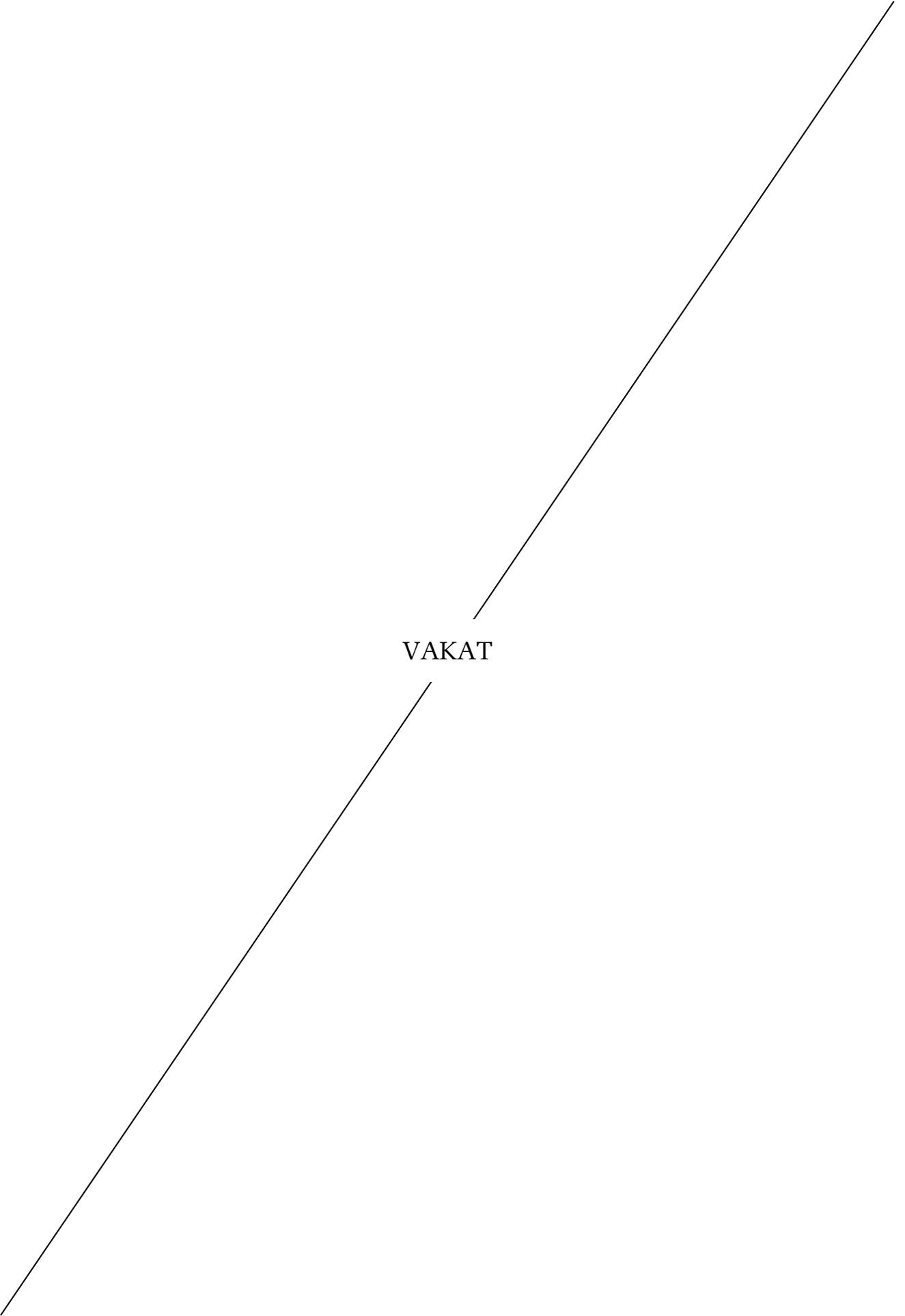
Im Auftrage

v a n H o v e

Ministerialdirigentin

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2012 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG